



<https://publications.dainst.org>

iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Michael Wörrle

Maroneia im Umbruch. Von der hellenistischen zur kaiserzeitlichen Polis

aus / from

Chiron

Ausgabe / Issue **34 • 2004**

Seite / Page **149–168**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/826/5267> • urn:nbn:de:0048-chiron-2004-34-p149-168-v5267.0

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

©2017 Deutsches Archäologisches Institut

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: info@dainst.de / Web: dainst.org

Nutzungsbedingungen: Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts (info@dainst.de).

Terms of use: By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut (info@dainst.de).

MICHAEL WÖRRLE

Maroneia im Umbruch.
Von der hellenistischen zur kaiserzeitlichen Polis*

Als Gaius Caesar im Januar 5 v. Chr. die *toga virilis* annahm, plante man in Sardeis, das kaiserliche Familienereignis mit neuen Feiertagen zu würdigen und eine Gesandtschaft nach Rom zu schicken, die dem jungen Mann und natürlich vor allem Augustus selbst aus diesem Anlaß gratulieren und das Projekt vorstellen, gleichzeitig aber auch konkrete Wünsche der Stadtgemeinde und der Gerusie von Sardeis sowie des Koinon von Asia vortragen sollte. Einer der Gesandten war Menogenes, Sohn des Isidoros, und wir verdanken seiner großen, aus 12 Einzelurkunden zusammengesetzten Ehreninschrift die Kenntnis dieses Vorgangs.¹ Der Charakter der Dokumentation erforderte es zum Nachteil für die Neugier des Historikers, die Anliegen der Sardianer nicht konkret zu benennen, sondern hinter Anspielungen wie ὑπὲρ τε τῶν Ἑλλήνων (das Koinon von Asia) καὶ τοῦ δήμου καὶ τῆς γερουσίας² oder τὰ κοινῆ συμφέροντα τῆ τε Ἀσίας καὶ τῆ πόλει³ verschwinden zu lassen, und wir erfahren auch erst in der Retrospektive der Dokumente III, V und VI, daß es außer dem Kaiser und seinem Enkel und Adoptivsohn noch weitere Gesprächspartner der Gesandtschaft in Rom gegeben hatte, von vornherein auch geben sollte, und ein Bündel von ψηφίσματα zu

* Dieser und ein begleitender Aufsatz, der in den Akten der Pariser Table ronde (Mai 2004) über «Citoyenneté et participation à la basse époque hellénistique» erscheinen soll, waren schon geschrieben, als K. CLINTON der Redaktion des Chiron die voranstehenden Further Thoughts (= CLINTON 2) zu «Maroneia and Rome: Two Decrees of Maroneia from Samothrace» (Chiron 33, 2003, 379–417 [= CLINTON 1]) einreichte. Die Kenntnis des Manuskripts hat mich an verschiedenen, aber nicht den entscheidenden Punkten meiner Argumentation, für die CLINTONS beide Abhandlungen grundlegend sind, zu Revisionen und Klärungen veranlaßt. – Wie so oft verdanke ich HELMUT MÜLLER wichtige Anregungen und weiterführende Kritik.

¹ I. Sardis 8, vgl. zuletzt P. HERRMANN, in: E. SCHWERTHEIM ed., Forschungen in Lydien, 1995, 28f.

² Z. 43, vgl. 32; 58; 68. Das Konkreteste ist καὶ ἐκ τῶν ἡγεμόνων τὸ ἀξίωμα αὐτῆς (sc. der Gerusie) διαφυλάσσειν, Z. 59f.

³ Z. 20. Ganz entsprechend vage sind auch die Ergebnisse mit εὐρηπέστατα ἀξίως τῆς πόλεως, ὅς μάλιστα κοσμησάτω τοὺς ἐκπέμψαντας, ἐπιτυχῶς (Z. 32f.; 44; 74) formuliert.

verhandeln war. Diese römischen Partner verschwimmen in Anspielungen auf οἱ λοιποὶ ἄνδρες und, charakteristisch, οἱ λοιποὶ ἡγεμόνες.⁴

Klar ist unser Dokument hingegen in seinen Aussagen über die administrative Routine, mit der die Gesandtschaft in Sardeis bestellt und für ihre Mission ausgestattet wurde: Am Anfang steht das Dekret der Ekklesie (I), Gesandte zu entsenden (ἐξαποσταλῆναι πρέσβεις) und ihnen dieses, Festprojekt und Gesandtenbestellung gleichzeitig enthaltende, Dekret, mit dem Staatssiegel autorisiert und verschlossen, zur Vorlage an den Kaiser⁵ und die anderen römischen Autoritäten und zu weiteren mündlichen Erläuterungen zu übergeben. Hinzugesetzt wurden dem Dekret, wie es allgemein üblich war, noch die Namen der beiden wohl gleich in derselben Sitzung der Ekklesie durch Wahl bestellten Gesandten. Und daß die Urkunde so auch in die Hände des Kaisers gelangte, hat Augustus in seinem Schreiben (II), das darüber hinaus eigentlich gar nichts enthält, ausdrücklich bestätigt.

Die Ergebnisse seiner Reise hat Menogenes in einem förmlichen, wohl auch obligatorischen Rechenschaftsbericht (ἀποπροσβεία) der Volksversammlung vortragen.⁶ Diese war darüber so beglückt, daß der spontane Wunsch entstand,⁷ den Gesandten zu ehren. Sogleich war das aber nicht zulässig, weil dafür erst noch eine gesetzliche Frist abzuwarten war.⁸ Man mußte sich deshalb zunächst darauf beschränken, die Zustimmung und die Dankbarkeit der Volksversammlung in einem Ratsbeschuß zu registrieren,⁹ und hat das eigentliche Ehrendekret (IV), das dann ein gemaltes Porträt auf Goldgrund und eine Marmorstatue auf der Agora vorsah, zum frühestmöglichen Termin nachgeholt.¹⁰

⁴ Z. 31, wo diese als Adressaten von der Gesandtschaft mitgegebenen ψηφίσματα erscheinen; 57f.; 59; 74.

⁵ Z. 16ff.: ἐξαποσταλῆναι πρέσβεις ἐκ τῶν ἀρίστων ἀνδρῶν τοὺς . . . ἀναδώσοντας αὐτοῖς τοῦδε τοῦ δόγματος τὸ ἀντίγραφον ἐσφραγισμένον τῇ δημοσίᾳ σφραγίδι κτλ.

⁶ Z. 34f. Das Wort hat J. H. OLIVER (GRBS 12, 1971, 221–237, besonders 225) bei der Revision der Inschrift auch im Dossier für Epaminondas von Akraiphia, IG 7, 1711, Z. 110f., wiedergefunden. Zum Vorgang, vor allem für das klassische Athen, D. KIENAST, RE Suppl. 13, Presbeia, 1973, 573f.

⁷ Für die positive Aufnahme des Rechenschaftsberichts stehen, wie üblich, ἀποδέχεσθαι und ἀποδοχή, die Spontaneität der Reaktion wird Z. 35f. mit der Formulierung ὁ δῆμος ἀποδεξάμενος αὐτόν . . . καὶ . . . τὸ σπουδαῖον αὐτοῦ καὶ ἐπιμελὲς καταμαθῶν ἐπινέχθη τιμᾶν αὐτόν zum Ausdruck gebracht.

⁸ Das daraus resultierende τὰς τιμὰς αὐτοῦ εἰς τοὺς ἐννόμους ὑπερτεθεῖσθαι χρόνους (Z. 37) war wohl durch die Tatsache gefordert, daß Menogenes die Gesandtschaft zusätzlich zu seinem Amt als ἐκλογιστὴς übernommen hatte und von dem Amt (dazu grundlegend L. u. J. ROBERT, La Carie II, 1954, 292f., danach PH. GAUTHIER – M. B. HATZOPOULOS, La loi gymnasiarchique de Beroia, 1993, 124; H. MÜLLER, Chiron 32, 2002, 229f.) entlastet sein mußte, bevor er öffentliche Ehren entgegennehmen durfte.

⁹ Z. 37f.: τὴν τοῦ δήμου εἰς αὐτόν μαρτυρίαν δεδηλωσθαι διὰ τοῦδε τοῦ ψηφίσματος.

¹⁰ Z. 47f.: νῦν δὲ ὄντων τῶν ἐννόμων χρόνων δεδόχθαι κτλ. Dieselbe Beflissenheit charakterisiert die Reaktion der Gerusie, die sich bei Menogenes ebenfalls mit einem vorläufigen und einem definitiven Ehrenbeschuß bedankte (V und VI).

Die durch die Menogenes-Inschrift besonders vollständig dokumentierte Normalität frühkaiserzeitlicher Diplomatie zwischen Stadt und Kaiser¹¹ verdeutlicht die Originalität des Beschlusses, mit dem Maroneia wenig später seine Kontakte mit Rom zu optimieren versuchte. Erhalten ist er uns allerdings leider nur zum Teil auf den beiden Fragmenten einer monumentalen Stele, die K. CLINTON jüngst veröffentlicht hat¹² und die im folgenden mit I (CLINTON 1: A; CLINTON 2: frag. a) und II (CLINTON 1: C; CLINTON 2: frag. b) bezeichnet sind. Von diesem Beschluß enthält das oben und unten gebrochene Fragment II das Ende, wie nicht nur der auf den Text folgende Freiraum, sondern auch die beiden Eide nahelegen, denen man auch sonst gern den effektvollen Platz am Schluß inschriftlicher Dokumentationen reserviert hat. Fragment I ist oben mit der Bekrönung der Stele erhalten und unten zerstört; daß auf ihm das Dekret begann, machen neben dem materiellen Befund sein Inhalt und noch mehr die Überschrift deutlich. Zwischen den beiden Fragmenten fehlt viel Text, nach den Berechnungen von CLINTON 2 könnten es etwa 65 bis 80 Zeilen gewesen sein, über deren Inhalt keine präzise Vorstellung zu gewinnen ist, weil seine erhaltenen Partien, gut die Hälfte bis zwei Drittel, das Dossier als weit aus dem Rahmen des Üblichen fallend erweisen.¹³

Zur Erleichterung für den Leser werden hier zunächst noch einmal CLINTONS Text mit einigen wenigen Abweichungen und eine deutsche Übersetzung gegeben.

Fragment I

Γνώμη βουλευτῶν καὶ ἱερῶν καὶ ἀρχόντων καὶ Ῥωμαίων [τῶν | τ]ὴν πόλιν κατοικούντων καὶ τῶν λοιπῶν πολιτῶν ἀπάν[των. | *Ε]δοξεν τῆι βουλῆι: ἐπεὶ ὁ ἐπιφανέστατος θεὸς τοῦ κόσμου καὶ | κ]τίστης νέων ἀγαθῶν ἅπασιν ἀνθρώποις, Τιβέριος Κλαύδιος Καῖς[αρχ Σεβα]]⁵στὸς Γερμανικός, πρε(σ)βευσάντων ἡμῶν ἐπ' αὐτὸν καὶ δηλωσάντων [τὴν | τ]ῆς πόλεως πρὸς τὸν δῆμον τὸν Ῥωμαίων ὑπόστασιν καὶ τὰς τύχας [τὰς πρότε]ρον ἃς ὑπέμεινεν ὁ Μαρωνειτῶν δῆμος διὰ τὴν πρὸς Ῥωμαίους φιλί]αν, εὐθέως ἅμα τ(ῆ) τῆς ἡγεμονίας αὐτῶν συνστάσει φίλος καὶ σ[ύμμαχος γε]γόμενος καὶ μετὰ ταῦτα ὑπομείνας ἐπιδεῖν κατασκαφὴν με[τῆς ἐξηκον]]¹⁰τασταδίου τὸ περίμετρον πόλεως, τέκνων δὲ ἀπολήας καὶ λε[ηλασίαν | κ]αὶ αἰχμαλωσίαν καὶ τὰς ἄλλας τὰς κατὰ μέρος συμφορὰς ἵνα μη[δὲν τῶν πρὸς] | Ῥωμαίους

¹¹ Eine Übersicht über die Dokumentation und Literaturhinweise bietet neuerdings CH. HABICHT, *Archaiognosia* 11, 2001/2, 11–28.

¹² Vgl. o. Anm. zum Titel.

¹³ Die erhaltenen Teile zeigen eine Tendenz zu Wiederholungen, Längen und Umständlichkeit. Das könnte die Hoffnung nähren, daß der Verlust von viel Text in diesem Fall nicht unbedingt den von viel neuen inhaltlichen Aspekten bedeutet, aber es ist gefährlich, sich bei dieser bequemen Ausgangshypothese zu beruhigen.

θραύση δικαίων ἀνθ' ὧν σύμμαχος μὲν καὶ φίλος ὑπὸ [τῆς συνκλή]του διὰ τῶν δο-
 γμάτων καὶ ἐνσύνθηκος καὶ ἐνσπονδος ἐκρίθη, ἐλευθε[ρίαν δὲ καὶ νό]μους μετὰ
 τῶν ἄλλων φιλανθρώπων ἔλαβε ἃ δεδήλωται ὑπὸ τῆ[ς συνκλή]του διὰ δογμάτων
 καὶ ὑπὸ τῶν αὐτοκρατόρων διὰ τῶν ἀποκριμάτ[ων, ἀπεκρίνα]τρο ὡς τὴν τοιαύτην
 πόλιν ἄξιόν ἐστι αἰωνίῳ χάριτι κεκοσμησθῆαι μ[ηδενός] | τῶν δεδομένων αὐτῆ φι-
 λανθρώπων ἔλασσομένου, δι' ἃ δὴ ἀποκατ[έστησε] | αὐτὴν εἰς τὸ ἀρχαῖον δικαίον
 ἐπιβεβαιώσας τὴν τε ἐλ[ευθερί]αν καὶ τὰ φιλάνθρωπα πάντα, ὑποσχόμενος{χομενος}
 [διὰ] ²⁰ ἀποκρίματος πρέπουσαν καὶ δυνατὴν τηλικούτῳ θεῷ ὑπόσχεσιν καὶ εἰς τὸ
 λοιπὸν ἀνεπηρέαστους ἡμᾶς διαφυλαχθῆναι· ἀνανκαιότατον δὲ ἐστὶν καὶ ἡμᾶς πᾶ-
 σαν εἰσενέκασθαι φροντίδα ὑπὲρ τοῦ μήτε νῦν μήτε ἄλλοτε ποτε, λαθόντων | τῶν
 τῆς πόλεως δικαίων, συνβῆναι κατὰ μηδένα τρόπον ἔλασσω²⁵θῆναι ἡμῶν τὴν ἐλευ-
 θερίαν καὶ τὰ φιλάνθρωπα· ἐστὶ τούτῳ ἐὰν χά|ριγ τούτων καὶ διὰ ψηφίσμα(τ)ος
 αἰωνίου νομο(θετη)θέντος ἢ ἐπὶ τοὺς σεβα|ιστοὺς πρεσβῆα κατὰ{τα} πάντα καιρὸν
 ἐτοίμη ὑπάρχῃ, μηδενός ἐνοχ|λῆσαι τρόπου δυναμένου τοῖς βουλομένοις ἀναλαβεῖν
 τὸν ὑπὲρ τῆς πατ(ρί)δος ἀγῶνα· δεδόχθαι τῆ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ γεγράφθαι καὶ
 κεκρωσθαι ψή³⁰φισμα ὑπὲρ τῆς τοιαύτης πρεσβείας τὸ ἐπὶ τέλει τοῦ ψηφίσματος |
 [γ]εγραμένον καὶ εἶναι προησφαλισμένον εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον ἴνα | ἐὰν τις κατα-
 λάβῃ και(ρ)ὸς χρείας τῆς τοιαύτης πρεσβείας, θραυομένο[υ] | τινὸς τῶν τῆς ἐλευ-
 θερίας ἡμῶν ἢ τῶν λοιπῶν φιλανθρώπων κα[θ' ὄν]τιναοῦν τρόπον, ἔχουσιν ἐξουσίαν
 πάντες οἱ βουλόμενοι διὰ χρηματ[ισ]³⁵μοῦ ἐπιγράψαι ἑαυτοὺς τῷ ψηφίσματι πρεσ-
 βευτάς, ὁμόσαντες τῶν [ὑ]πογεγραμμένων τῶδε τῷ ψηφίσματι ὄρκον, ἐπιγράψαι{| . α)
 ἑαυτοὺς πρεσβευτάς καὶ σφραγι(σ)άμενοι τὸ ψή(φισμα) σφραγεῖδι | [ἐ]χούση πρόσ-
 ωπον Διογύσου ὃ ἂν αὐτοὶ βουληθῶσιν οἱ κατεσταμένοι ὧδ[ε | πρ]εσβευταὶ κατὰ
 τὸ ψήφισμα ἐπὶ τὸν προεστῶτα τῆς ἡγεμονίας ⁴⁰ αὐτοκράτορα θεὸν σεβαστὸν Καί-
 σαρα, μηδενός ἔχοντος ἐξουσίαν | [τ]ούτου ὑπεναντίου μήτε γράψαι μηδὲν μήτε εἰ-
 πεῖν μήτε [πρ]οβαλέσθαι πρεσβευτὴν ἄλλον ἢ πρεσβεύειν τινὰ ἐπὶ προσκαίρω[ι |
 τι]γὶ ὑπεναντί(α) τοῖς προεψηφισμένοις περιέχοντι ψηφίσ[ματι] ⁴⁵ μήτε ἐμποδίσαι
 τὴν πρεσβῆαν ἢ ποιῆσαι τι μαχόμενον τῷ γ[ομο]θετηθέντι ψ[ηφίσματι] κατὰ μηδένα
 τρόπον· πρεσβέ(ε)ιν δὲ πα . | . . . 6 . . . [τού]ς ἐπανγελαμένους ἐνγράφως περὶ
 τούτων I . . . |[- - ca. 10 - - τῶι] νενομοθετημένωι εἰς τὸν αἰῶνα ψηφίσ[ματι] - - ca.
 11 - -]του μήτε περαιοῦντας μήτε προσγρ[ά]φοντας ἄλλο τι ἢ τὸ ὄνομ[α] τοῦ προ-
 εστῶτος τῆς ἡγεμονίας σ[ε] ⁵⁰βαστοῦ Καίσαρος καὶ ἐπιγρ[ά]φοντας ἐπὶ τέλει τὰ τῶν
 πρεσβευ[τῶν] ὀνόματα - - ca. 11 - -] - - τοῖς δὲ ἐξ ἐπανγγελίας M .|- - - - -
 - - - - -κατορθῶσα . . |- - - - -
 - - - - -ος τὰς E . . |- - - - -
 - - - - -NO
 - - - - - ca. 65 bis 80 fehlende Zeilen - - - - -

Fragment II

----- ΠΙΝΙΚΕΙΝΛΟΛ|-----
 ----- αἰς μὲν αὐτοῖς, ἀξίας δε|----- μ]αγυρίας ἡξιώθη

καὶ σύμ[μαχος γενέσθαι καὶ λαβεῖν τὴν διὰ τῶν τῆς] συνκλήτου δογμάτων κριθεῖσι⁵[αν ἐλευθερίαν κ]αὶ τοὺς νόμους μετὰ τῆς πόλεως καὶ χώρας καὶ | [πάντων τῶ]ν φιλανθρώπων ἃ διὰ τῶν δογμάτων καὶ ἀποκριμάτων | [τῶν] αὐτοκρατόρων δηλοῦτα(ι), ἀνανγκαιότατον δὲ ἐστὶν μηδένα καιρὸν παραλείπειν ὑπομνήσκοντας καθ' ἕκαστα περὶ τῶν ἡμετέρων | δικαίων ὅπως ἄθραυστα καὶ σφᾶ πανθ' ἡμῖν φυλάσσηται ὑπὸ τῶν τῆς |¹⁰ ἡγεμονίας προεστώτων· δεδόχθαι τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ ἡρῆσθαι πρὸς βῆαν ἧτις ἀφικομένη πρὸς αὐτοκράτορα θεὸν σεβαστὸν Καίσαρα | ἀσπάσεται τε αὐτὸν παρὰ τῆς πόλεως καὶ συνησθεῖσα ἐπὶ τῷ ἐρῶσθαι αὐτὸν πανοίκιον καὶ τὰ πράγματα αὐτῷ τε καὶ τῷ δήμῳ τῷ Ῥωμαίων κατὰ | τὸ κράτιστον χωρεῖν, παραθεμένη τὰ τῆς πόλεως δίκαια πάντα αὐτῷ τε καὶ |¹⁵ τῇ ἱερᾷ συνκλήτῳ δεήσεται μετὰ πάσης ἐντεύξεως καὶ ἰκεσίας τὴν τε ἐλε[υ]θερίαν ἡμῖν καὶ τοὺς νόμους καὶ τὴν πόλιν καὶ τὴν χώραν καὶ ἄλλα φιλάνθρωπα πάντα ἃ οἱ τε πρόγονοι ἡμῶν καὶ ἡμεῖς λαβόντες παρ' αὐτῶν ἔσχομεν | ταῦθ' ἡμῖν φυλάξαι, ἵν' οἱ πάντοτε καὶ ἀδιαλείπτως τὴν πρὸς Ῥωμαίους εὐνοίαν καὶ πίστιν φυλάξαντες πάντοτε τῆς ἐξ αὐτῶν διὰ ταῦτα χάριτος ἀπο²⁰λάωμεν. ἤρθησαν πρὸς βεβαιοῦν γνησιώτατα προσυμνηθέντες ὑπὲρ τῆς πατρίδος. 2 vac. Ὁ πρὸς βεβαιοῦν διὰ τοῦ χρηματισμοῦ ἐσόμενος ὄρκος· vac. |

Ὁ δεῖνα τοῦ δεῖνος ἐχρημάτισεν ἐπὶ τῶν κατὰ τὴν συνεδρῆαν ἀρχόντων ἐπαν|γελλόμενος πρὸς βεβαιοῦν ἐπὶ τὸν σεβαστὸν καὶ τὴν σύνκλητον ὑπὲρ τε τῆς ἐλε[υ]θερίας τῆς πόλεως τῆς Μαρωνειτῶν καὶ τῶν φιλανθρώπων αὐτῆς ἀπάντων κ[αθ' ὅς] |²⁵ τὰ γραφέντα περὶ τούτων ψηφίσματα ἐν ταῖς τρισὶ στήλαις περιέχει, ἀγωνιζόμε|νος παντὶ σθέν(ε)ι καὶ μήτε παραπρὸς βεβαιοῦν μηδὲν μήτε καθυφειέμ[ενος μήτε δω]|ροδοκούμενος ὑπὸ μηδενὸς τρόπῳ μηδενί, καὶ ἐπόμενι τὸν θεὸν [Σεβαστὸν] Καίσαρα καὶ Τιβέριον Καίσαρα θεὸν Σεβαστὸν καὶ Τιβέριον Κλαύδιον Καί[σαρα Σεβαστ]|τὸν Γε[ρ]μανικὸν καὶ τὴν ἱερὰν σύνκλητον καὶ τοὺς ἄλλους θεοὺς ἅ[παντας συν]|³⁰τηρήσειν τὰ προγεγραμμένα πάντα· εὐορκοῦντι μὲν μοι εὖ [εἴη, ἐπιπορκοῦντι δὲ τὰ ἐναν]|τία. Ὁρκος ὁμοσθησόμενος ὑπὸ πάντων· vac. | Ὁμνῶ τοὺς θεοὺς πάντας καὶ πάσ[α]ς καὶ τὸν θεὸν Σεβ[αστὸν Καίσαρα καὶ Τιβέριον Καίσαρ]|ρα θεὸν Σεβαστὸν καὶ Τιβέριον Κλαύδιον Καίσαρα [Σεβαστὸν Γερμανικὸν καὶ] | τὴν ἱερὰν σύνκλητον πάντα ποιήσειν παντὶ σ[θένει ἀγωνιζόμενος ? - - ca. 10 - -] |³⁵ ὑπὲρ τῆς ἐλευθερίας τῆς πα[τρίδος καὶ ἅ[πάντων - - ca. 10 - - τῶν φιλανθρώπων] | ἃ παρὰ τῆς συνκλήτου καὶ τοῦ δήμου τ[οῦ Ῥωμαίων καὶ τῶν αὐτοκρατόρων - - ca. 6 - - ἐλάβο]|μεν καὶ μήτε πρὸς βεβαιοῦν ἐπὶ τούτους ποιήσειν - - - ca. 30 - - - μήτε γράψαι ὑπεναντίου τῶν] | κοινῶν μηδὲν τρόπῳ μηδενί μήτε εἰπεῖν μ[ήτε ποιῆσαι μηδὲν - - - ca. 30 - - - ἐπὶ] | καταλύσεως ἢ ἀναιρέσεως ἢ ἀκυρώσεως - - - - - εὐορκοῦντι μὲν μοι εὖ εἴη, ἐπὶ]|⁴⁰ορκοῦντι δὲ ἐξώλεια καὶ παν[ώλεια μέχρι πάσης διαδοχῆς].

I Z. 49f.: ἄλλο τι ἢ τὸ ὄνομα τοῦ προεστώτος τῆς ἡγεμονίας σ[ε]βαστοῦ Καίσαρος καὶ WÖRRLE, ἐπιγρ[αφῆς] ἐπὶ τέλει τὰ τῶν πρὸς βεβαιοῦν ὀνόματα CLINTON 2. II Z. 37: ἐπὶ τούτοις ποιήσειν WÖRRLE.

I: Resolution der Ratsmitglieder, Priester, Beamten, in der Stadt niedergelassenen Römer und übrigen Bürger insgesamt.

Der Rat hat beschlossen: Der mit voller Klarheit erschienene Gott des Alls und Stifter neuen Heils für alle Menschen, Kaiser Claudius,⁵ hat, als wir ihm eine Gesandtschaft schickten und die Einstellung unserer Stadt zum römischen Volk darlegten, dazu die Schicksalsschläge vergangener Zeiten, die das Volk von Maroneia auf sich nahm wegen der Freundschaft mit den Römern – es war gleich bei der Errichtung ihrer Hegemonie ihr Freund und Alliiertes geworden und hatte es später auf sich genommen, die Zerstörung seiner 60¹⁰ Stadien im Umfang messenden Stadt mitanzusehen, dazu Tod der Kinder, Plünderung, Gefangennahme und allerhand anderes Unglück, um keine Verpflichtung gegenüber den Römern zu verletzen, wofür es zum Alliierten und Freund vom Senat durch die Beschlüsse sowie zum Vertragspartner und Eidgenossen bestimmt wurde, ferner Freiheit und Gesetze zusammen mit den weiteren Vergünstigungen erhielt, die vom Senat¹⁵ durch die Beschlüsse und von den Imperatoren durch deren Erlasse verkündet worden sind –, zur Antwort gegeben, daß es korrekt ist, daß unsere so geartete Stadt mit immerwährendem Dank geziert wird und keine der ihr verliehenen Vergünstigungen gemindert werden darf, weshalb er sie wieder einsetzte in den alten Rechtszustand und die Freiheit und alle anderen Vergünstigungen bekräftigte, dabei auch in²⁰ seinem Erlaß die für einen so großen Gott angemessene und realistische Versprechung gemacht, daß wir auch in Zukunft vor allen Belästigungen bewahrt bleiben sollen. Allerdings ist es dringend erforderlich, daß auch wir alle Vorkehrungen dafür treffen, daß nicht jetzt oder irgendwann einmal dadurch, daß die Rechte der Stadt in Vergessenheit geraten, es dahin kommt, daß in irgendeiner Weise²⁵ unsere Freiheit und die Vergünstigungen gemindert werden. Dies kann dadurch erreicht werden, wenn diesbezüglich auch auf der Grundlage eines immerwährenden und mit Gesetzeskraft versehenen Dekrets die Gesandtschaft an die Kaiser jederzeit so bereitsteht, daß kein Umstand denen hinderlich sein kann, die willens sind, den Kampf für die Heimat auf sich zu nehmen.

Es möge somit folgender Beschluß von Rat und Volksversammlung gefaßt werden: Schriftlich eingebracht und verabschiedet werden soll als Dekret³⁰ über eine derartige Gesandtschaft, was am Ende des Dekretes geschrieben steht, und es soll im voraus für alle Zeit festgelegt sein, damit, wenn irgendein Bedarfsfall für eine solche Gesandtschaft dadurch eintritt, daß irgendetwas im Zusammenhang mit unserer Freiheit oder den weiteren Vergünstigungen auf irgendeine Weise beschädigt wird, alle, die willens sind, sich durch schriftliche Erklärung³⁵ in das Dekret als Gesandte einzutragen, ermächtigt sind, den diesem Dekret angefügten Eid zu schwören und sich so als Gesandte einzutragen sowie das Dekret mit einem Siegel zu siegeln, das einen Kopf des Dionysos zeigt, welches eben die Personen bevorzugen, die so gemäß dem Dekret Gesandte zum an der Spitze des Reiches⁴⁰ stehenden göttlichen Kaiser geworden sind. Dabei soll es niemandem erlaubt sein, etwas diesem Entgegenstehendes als Dekretvorlage schriftlich einzubringen, dafür

in mündlicher Rede zu plädieren oder einen anderen Gesandten zur Wahl vorzuschlagen, auch darf niemand Gesandter sein aufgrund eines speziellen, dem Vorbeschlossenen widersprechende Bestimmungen enthaltenden Dekrets,⁴⁵ und es darf niemand die Gesandtschaft behindern oder irgend etwas ins Werk setzen, was in irgendeiner Weise dem zum Gesetz erhobenen Dekret entgegensteht. Als Gesandte aber sollen wirken . . . diejenigen, die sich schriftlich dazu bereit erklärt haben, . . . auf der Grundlage des für immer zum Gesetz erhobenen Dekrets . . ., wobei sie nichts wegnehmen dürfen noch etwas anderes hinzuschreiben als den Namen des an der Spitze des Reiches stehenden⁵⁰ Kaisers sowie am Ende die Namen der Gesandten eintragen müssen. Den aufgrund ihrer Erklärung dazu gewordenen Gesandten . . . im Erfolgsfall . . .

II: . . .³ wurde <Maroneia> für würdig befunden, Freund und Allierter zu werden und die durch die Beschlüsse des Senats⁵ zuerkannte Freiheit und die Gesetze zusammen mit der Stadt und dem Land und allen Vergünstigungen zu empfangen, die durch die Senatsbeschlüsse und die Erlasse der Imperatoren verkündet sind. Es ist aber dringend erforderlich, keine Gelegenheit auszulassen und in allen Einzelheiten unsere Rechte in Erinnerung zu bringen, damit sie uns in ihrer Gesamtheit unvermindert und heil von denen,¹⁰ die an der Spitze des Reichs stehen, bewahrt werden.

Es möge somit folgender Beschluß von Rat und Volksversammlung gefaßt werden: Man soll eine Gesandtschaft wählen, die vor dem göttlichen Kaiser erscheint, ihm die Grüße der Stadt überbringt, ihre Freude darüber ausdrückt, daß es ihm mit seinem ganzen Haus gut geht und es um seine und des römischen Volkes Angelegenheiten zum besten steht, ihm und¹⁵ dem heiligen Senat alle Rechte der Stadt darlegt und mit jeder Form von Kontaktpflege und Bitte darum ersucht, uns die Freiheit, die Gesetze, die Stadt, das Land und alle übrigen Vergünstigungen, die unsere Vorfahren und wir selbst von ihnen empfangen haben und so festhalten, all dies also uns zu erhalten, damit wir, stets und immerwährend den Römern Loyalität und Verlässlichkeit während, stets²⁰ im Genuß der Früchte ihrer Dankbarkeit bleiben. Gewählt wurden als Gesandte, aufrichtig bemüht um die Heimat:

Der zu beurkundende Gesandteneid: NN. hat schriftlich vor den amtierenden Beamten erklärt und zugesagt, eine Gesandtschaft zum Kaiser und zum Senat zu unternehmen für die Freiheit der Stadt der Maroniten und für die Gesamtheit ihrer Vergünstigungen,²⁵ wie sie die einschlägigen Dekrete auf den drei Stelen enthalten. Er wird sich mit aller Kraft engagieren, in keinsten Weise andere Interessen als die der Stadt vertreten, niemandem, wie auch immer, nachgeben und käuflich sein. Und ich schwöre beim vergöttlichten Kaiser Augustus, beim vergöttlichten Kaiser Tiberius, bei Kaiser Claudius, beim heiligen Senat und bei allen anderen Göttern,³⁰ mich an alles Vorstehende gebunden zu halten. Wenn ich den Eid halte, soll es mir gut gehen, wenn ich meineidig werde, das Gegenteil.

Der Eid, der von allen zu schwören ist: Ich schwöre bei allen Göttern und Göttinnen, beim vergöttlichten Kaiser Augustus, beim vergöttlichten Kaiser Tibe-

*rius, bei Kaiser Claudius und beim heiligen Senat, alles zu tun und mich mit ganzer Kraft einzusetzen*³⁵ ... für die Freiheit der Heimat und ... die Vergünstigungen, die wir vom Senat, dem römischen Volk und von den Imperatoren ... erhalten haben, und weder eine Gesandtschaft zu diesen zu unternehmen ... noch eine Dekretvorlage einzubringen, die in irgendeiner Weise dem Gemeinwohl widerspricht, noch in mündlicher Rede zu plädieren noch ... für Auflösung, Aufhebung oder Nichtigkeitserklärung ... Wenn ich den Eid halte, soll es mir gut gehen, wenn ich⁴⁰ aber meineidig werde, soll mich Untergang und Verderben treffen mit allen meinen Nachkommen.

Die folgenden Überlegungen streben nicht danach, dieses schwierige und vielschichtige Dossier in allen seinen Facetten auszuschöpfen; sie beschäftigen sich nur mit den verfassungsgeschichtlichen Aspekten der Gesandtenbestellung sowie dem dafür unerläßlichen Versuch, die Funktionsbestimmung und das Verhältnis einzelner Textpartien zueinander über CLINTON 2 hinaus zu präzisieren.

Die Originalität des Dokuments beginnt schon mit der Überschrift, die in dieser Form keine Parallele hat und Maroneia plakativ nicht als traditionell egalitäre und exklusive Politengemeinde, sondern als hierarchisch strukturiertes Ensemble von Einwohnern in Erscheinung treten läßt,¹⁴ in dem die ἅπαντες πολῖται den dritten und letzten Platz einnehmen hinter der im Rat und den sakralen und profanen Ämtern politisch anscheinend allein aktiven Buleutenelite¹⁵ und der außerhalb der Bürgerschaft stehenden Korporation der τὴν πόλιν κατοικοῦντες Ῥωμαῖοι. Deren aktive Teilnahme an der politischen Entscheidungsfindung ihrer Gast-Poleis ist auch sonst nicht selten bezeugt,¹⁶ ihren Einfluß, der sie dann eben in unserer Überschrift vor den <gemeinen> Bürgern rangieren läßt, zeigt

¹⁴ Zur γνώμη hat CLINTON 1, 390f. die wesentlichen Hinweise gegeben. In Anbetracht der Liste ihrer Träger, βουλευταί, ἱερεῖς, ἄρχοντες, τὴν πόλιν κατοικοῦντες Ῥωμαῖοι, λοιποὶ πολῖται, kann damit allerdings weder ein «proposal» noch ein «decree» gemeint sein. Es geht vielmehr darum, einen Konsens aller relevanten Gruppen der Stadtbevölkerung unter bewußter Zurückstellung staatsrechtlicher Präzision zum Ausdruck zu bringen.

¹⁵ Möglicherweise hatte der Rat von Maroneia damals schon die Form eines aus ehemaligen Funktionsträgern rekrutierten *ordo*. Sicher läßt sich das freilich nicht sagen; es wäre für die Einschätzung des gesamten Dossiers im Rahmen des sich in späthellenistischer Zeit unter römischem Einfluß verstärkenden Oligarchisierungstrends (vgl. etwa G.E.M. DE STE. CROIX, *The Class Struggle in the Ancient World*, 1981, 518–537; J.-L. FERRARY, *Opus* 6–8, 1987–1989, 203–216; *Philhellénisme et impérialisme*, 1988, 194f.) von zentraler Bedeutung. Zu beachten ist gerade in diesem Kontext, daß die Maroniten unter den Gaben, die sie den Römern verdanken, dreimal (I Z. 13f.; II Z. 5; 16) ausdrücklich auch τοὺς νόμους nennen.

¹⁶ Vgl. die noch immer unübertroffene Übersicht von D. MAGIE, *Roman Rule in Asia Minor*, 1950, 162–164 mit den zugehörigen Anmerkungen und dortigen Hinweisen, danach etwa M. SÈVE, *BCH* 103, 1979, 335; P. J. RHODES - D. M. LEWIS, *The Decrees of the Greek States*, 1997, 546f.; A. D. RIZAKIS, *REA* 100, 1998, 608; A. SUGLIANO, *MedAnt.* 4, 1, 2001, 320–323.

nichts deutlicher als die bekannte Bronzetafel von Assos,¹⁷ die unter der Überschrift ψήφισμα Ἀσσίων γνώμη τοῦ δήμου einen mit ἔδοξεν τῆι βουλῆι καὶ τοῖς πραγματευομένοις παρ' ἡμῖν Ῥωμαίοις καὶ τῶι δήμῳ τῶι Ἀσσίῳ (die Rang- und Reihenfolge ist also dieselbe wie in Maroneia) zustande gekommenen Beschluß über eine Gratulationsgesandtschaft zur Thronbesteigung Caligulas mitteilt. Um ihr für die Gratulation Glanz und für die davon erhofften Vorteile¹⁸ Effizienz zu verschaffen, war die Gesandtschaft aus der als Einheit vorgestellten städtischen Elite der πρῶτοι τε καὶ ἄριστοι Ῥωμαῖοι τε καὶ Ἕλληνες zu bestellen, und auf der später mitgeteilten Gesandtenliste rangiert dann auch vor den vier Bürgern an erster Stelle der Vertreter der ortsansässigen Römer.

Darauf folgt im Dossier von Maroneia ein mit ἔδοξεν τῆι βουλῆι eröffneten probuleumatischer Ratsbeschluß; er hat ein Dekret der Ekklesie zum Ziel, was I Z. 29f. mit δεδόχθαι τῆ βουλῆ καὶ τῶ δήμῳ γεγράφθαι καὶ κεκυρωῶσθαι ψήφισμα formuliert ist. Die ausführliche, I Z. 3–29 füllende Begründung berichtet von einer Gesandtschaft Maroneias zu Claudius und gibt Z. 5–15 eine Zusammenfassung des Referates, mit dem dabei dem Kaiser die Verdienste der Stadt um die römische Sache seit dem Zusammenbruch der makedonischen Monarchie nach Pydna (I Z. 8: ἅμα τῆ τῆς ἡγεμονίας αὐτῶν συνστάσει) und besonders wohl im Krieg gegen Mithridates, ihre bis zur Selbstaufopferung gehende Bündnistreue und die dafür von Rom gewährten Privilegien vorgestellt wurden. Darauf und auf die Formulierung (I Z. 12ff.: σύμμαχος μὲν καὶ φίλος ὑπὸ τῆς συνκλήτου διὰ τῶν δογμάτων καὶ ἐνσύνθηκος καὶ ἐνσπονδος ἐκρίθη, ἐλευθερίαν δὲ καὶ νόμους μετὰ τῶν ἄλλων φιλάνθρωπων ἔλαβε, vgl. I Z. 25: τὴν ἐλευθερίαν καὶ τὰ φιλάνθρωπα), die die letzteren bündelt, können wir hier nicht eingehen.¹⁹ Der gesamte Tenor des Folgenden bestätigt, daß die von Claudius schließlich, jedenfalls im gewollten Verständnis der Maroniten, wiederhergestellte Rechtsstellung Maroneias ernsthaft verletzt worden war: das I Z. 17ff. mitgeteilte Ergebnis der Verhandlungen (ἀποκατέστησε αὐτὴν εἰς τὸ ἀρχαῖον δίκαιον ἐπιβεβαιώσας τὴν τε ἐλευθερίαν καὶ τὰ φιλάνθρωπα πάντα) war also nicht bloß routinemäßige Fortsetzung eines bestehenden Zustandes. Der historische Kontext, der sich dafür anbietet, ist die in den Einzelheiten ihres Verlaufs freilich völlig unbekannt Organisation Thraciens als Provinz 45/6,²⁰ aber wie unmittelbar der zeitliche Zusammenhang war, wird man in Erinnerung an die Auseinandersetzungen um die Rechtsstellung

¹⁷ I. Assos 26 (SIG³ 797; IGR 4, 251).

¹⁸ Z. 11ff. προσβίαν . . . δεηθησομένην τε ἔχειν διὰ μνήμης καὶ κηδεμονίας τὴν πόλιν.

¹⁹ Vgl. hierzu CLINTON 1, 385–389 mit Neuedition des Vertrages mit Rom 408–410 (die Literatur dazu 380). Für dessen Datierung in den Zusammenhang des Friedens von Dardanos (vorgeschlagen von F. CANALI DI ROSSI, in: XI Congresso di epigrafia greca e latina, Atti, 1999, I 322–324) dürfte die historische Retrospektive des neuen Texts eine Stütze sein.

²⁰ Über A. STEIN, Römische Reichsbeamte der Provinz Thracia, 1920, 1–3, scheint man hier nicht hinauszukommen: J. KOLENDO, in: Claude de Lyon, 1998, 321–332.

Kolophons gegenüber den Statthaltern der neuen Provinz Asia, wie sie die Mennippos-Inschrift spiegelt, lieber nicht festzulegen versuchen.²¹

Bei den in dem neuen Text mit bemerkenswerter Kühle aufgenommenen und vielleicht in der Tat nicht sehr verbindlich formulierten Zusagen des Claudius hat man sich in Maroneia aber nicht beruhigt, sondern eine Dauergesandtschaft auf Abruf an «die Kaiser», also über die Zeit des Claudius hinaus mit offenem zeitlichem Ende, eingerichtet.²² Daß es für ein solches Konstrukt irgendwo ein Vorbild gab, können wir nicht ausschließen; es widersprach aber allen staatsrechtlichen Usancen, wie wir sie am Fall des Menogenes von Sardeis betrachtet haben und hunderte von weiteren Malen quer durch die ganze Geschichte der griechischen Polis demonstrieren könnten. Seine Konzeption und Formulierung bereitete der Bule von Maroneia Schwierigkeiten, die dem in der Inschrift vorliegenden Produkt deutlich ablesbar sind und dafür sprechen, daß hier mindestens sehr Ungewöhnliches, wenn nicht eben doch ganz Neues ersonnen ist. Daß das Ergebnis in einem wesentlichen Punkt auf eine Täuschung des Kaisers hinauslief (darauf kommen wir noch zurück), muß den Betreibern des Projektes klar gewesen sein. Sie konnten sie freilich nicht vermeiden, weil sie systemisch Unmögliches und Unseriöses planten und damit notwendig in Widersprüchen endeten.

Das Projekt bestand in einem Blankodekret, das I Z. 26 erstmals auftaucht und dort als ψήφισμα αἰώνιον νομοθετηθέν bezeichnet ist.²³ In I Z. 42f. wird ihm das normale und reguläre Dekret als πρόσκαιρον ψήφισμα gegenübergestellt. Vor diesem zeichnet es sich durch Dauerhaftigkeit,²⁴ aber auch durch Unveränderbarkeit aus. Die letztere wird den auf der Grundlage des ψήφισμα αἰώνιον νομοθετηθέν tätigen Gesandten in dem I Z. 45 beginnenden und zunehmend zerstörten Zusammenhang nachdrücklich eingeschärft: Sie dürfen seinen Textbestand, von genau festgelegten Ausnahmen, auf die wir noch zurückkommen, abgesehen, weder durch Zufügung noch durch Streichung (μήτε περιαιρούντας μήτε προσγράφοντάς τι) verändern.²⁵

Auf der Suche nach dem ψήφισμα αἰώνιον νομοθετηθέν ist auch CLINTON 2 noch nicht ganz fündig geworden. Sein Zustandekommen und seine Verwendung regelt die auf den ersten Blick etwas unübersichtliche Passage I Z. 29–37. Dort ist die Rede von zwei verschiedenen, aber ineinander verschränkten Urkunden,

²¹ L. u. J. ROBERT, *Clarus I. Décrets hellénistiques*, 1989, 63 ff. col. I.

²² I Z. 26f.: ἐπὶ τοὺς Σεβαστοὺς πρεσβήα κατὰ πάντα καιρὸν ἑτοίμη.

²³ Vgl. I Z. 44f.; 47f.

²⁴ Diese Wirkung wird I Z. 31 mit εἶναι προσηφαλισμένον εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον beschrieben.

²⁵ Schon die bloße Existenz einer solchen Kautel muß aufhorchen lassen, weil sie eben einen Vorstellungshorizont sichtbar werden läßt, in dem nachträgliche Manipulationen potenter Einzelpersonlichkeiten an den in Dekreten festgelegten Entscheidungen der politischen Gemeinde nichts grundsätzlich Unvorstellbares waren.

die notgedrungen beide mit ψήφισμα bezeichnet werden mußten. Danach hat sich die Volksversammlung von Maroneia mit dem auf unserer Stele veröffentlichten ψήφισμα²⁶ vorgenommen, einen an dessen Ende zitierten Text, den man mithin auch als Dekretentwurf bezeichnen kann, als ψήφισμα zu verabschieden.²⁷ Das τέλος τοῦ ψηφίσματος dürfen wir nach den von CLINTON 2 mitgeteilten Erkenntnissen zum materiellen Befund unserer Stele zuversichtlich in II Z. 1–21 wiedererkennen. Was dort steht, ist in der Tat ein zweiter Dekrettext, jedoch kein zweites, selbständiges Dekret, sondern der I Z. 30 f. angekündigte ψήφισμα-Entwurf.²⁸ Er hat die erwarteten Blanko-Eigenschaften, die im einzelnen noch zu besprechen sind, und seine Wirkung wird I Z. 30 f. mit προασφαλίζεσθαι εἰς τὸν ἅπαντα χρόνον beschrieben. Um diesen Dauereffekt zu erzielen, bedurfte es seiner Erhebung zum αἰώνιον ψήφισμα, und dieser überzeitliche Charakter war durch νομοθετεῖν sicherzustellen.

Das hiermit angedeutete Verfahren wird mit ganz ähnlichen Worten in domitianischer Zeit in dem leider auch nur fragmentarisch erhaltenen Testament gefordert, mit dem T. Praxias die Buleuten seiner Heimat Akmonia begünstigte.²⁹ Von dem Annahmedekret, das darüber errichtet werden sollte, heißt es, τοῦτο τὸ ψήφισμα νενομοθετῆσθαι τῷ αἰῶνι τῆς Ῥωμαίων ἡγεμονίας φυλαχθησόμενον. Es ging auch hier darum, einem Dekret durch Erhebung unter die Nomoi Dauer, Schutz und Bedeutung zu geben, ein Konzept, das an dem von CLINTON 1, 396 für die Standardalternative von Dauerhaftigkeit (αἰώνιος) des Nomos und situationsbezogener Vergänglichkeit (πρόσκαιρος) des Psephisma herangezogenen Scholion Ar. Nub. 1019a besonders deutlich hervortritt. Das spezielle administrative Verfahren, das den häufiger als κατατάσσειν / καταχωρίζειν τὰ ἐψηφισμένα εἰς

²⁶ Auf dieses Dekret bezieht sich ψήφισμα in I Z. 30 Ende.

²⁷ Auf das Projekt bezieht sich ψήφισμα in I Z. 29/30; 35; 37; 39; 45; 47/48. Unklar ist I Z. 36, wo zwar τῷδε in distinktiver Absicht zu τῷ ψηφίσματι hinzugesetzt ist, das Demonstrativpronomen aber sowohl einen Rückbezug auf das in Z. 35 unmittelbar vorhergehende ψήφισμα (= das Projekt) verdeutlichen (vgl. R. KÜHNER - B. GERTH, Ausführliche Grammatik der griechischen Sprache II ³, 1898, 656f.: A. MAUERSBERGER, Polybios-Lexikon, 1956ff., s. v. ὅδε) als auch auf das mit der Stele publizierte Dekret verweisen könnte. Diesem folgt ja in der Tat in II Z. 21ff. der I Z. 36 gemeinte πρεσβευτικὸς ὄρκος, aber er könnte diesen Platz haben, weil er zur Dokumentation des projektierten ψήφισμα gehörte. In der Sache läuft beides ohnehin auf dasselbe hinaus.

²⁸ Seine Verbindung mit dem Haupttext ist nicht erhalten. Sie könnte mit syntaktischem Neuansatz etwa Τὸ περὶ τῆς ἐπὶ τοὺς Σεβαστοὺς πρεσβῆας / νομοθετησόμενον ψήφισμα εἶσται τόδε oder so ähnlich gelautet, vielleicht wie die Überschriften zu den Eiden auch auf ein Verbum verzichtet haben.

²⁹ IGR 4, 661 mit SEG 13, 542; B. LAUM, Stiftungen in der griechischen u. römischen Antike, 1914, 173. Weitere Editions- und Literaturhinweise bei J. TRIANTAPHYLLOPOULOS, in: Akten des VI. Internat. Kongresses f. Griech. u. Lat. Epigraphik, München 1972, 1973, 183f.; C. P. JONES, JRS 73, 1983, 116.

τοὺς νόμους bezeichneten Vorgang bewirkte,³⁰ kennen wir für Maroneia gar nicht, für das Pergamon der ausgehenden Königszeit geben die teilweise schon von CLINTON angeführten Texte mit ἐγγράφειν εἰς τοὺς νόμους τοὺς τῆς πόλεως wenigstens ein Detail zu erkennen,³¹ in Korkyra waren dafür νομοθέται zuständig,³² bei den Aitolern νομογράφοι in einem wohl nur in größeren Abständen stattfindenden νομογραφία-Verfahren,³³ in Kyme gab es ein νομοθετικὸν δικαστήριον, dem ein εἰσαγωγεὺς das betreffende Dekret präsentierte.³⁴ Der Wortlaut der auf diese Weise in ihrem Bestand und ihrer Rechtskraft gestärkten Dekrete wurde, wie die Parallelen zeigen und auch nicht anders zu erwarten ist, durch das Nomotheseverfahren nicht berührt. Ein wie auch immer den Parallelen ähnlich komplex organisiertes Verfahren müssen wir uns auch für Maroneia vorstellen; wie bei diesen erforderte es die Veröffentlichungspraxis auch in Maroneia nicht, es in seinem Vollzug inschriftlich zu dokumentieren. Die Mitteilung des Vorhabens genügte, die darüber zu errichtenden Akten fanden sich später im Polisarchiv. Für unsere Überlegungen wichtig sind die Sorgfalt, mit der man die Form des Nomotheseverfahrens wahrte, der Wert, den man in seinem Vollzug sah, und das Vertrauen, das man darauf setzte.

Dieses zum Gesetz zu erhebende Blankodekret hatte die Aufgabe, die Beschlußfassung der Ekklesie über künftige Kaisergesandtschaften³⁵ zu erübrigen und die Entscheidung darüber, ob sie stattfinden sollten, in die Hand von, jedenfalls theoretisch, beliebigen Einzelpersonen zu legen. Sie sind I Z. 28f. als οἱ βουλόμενοι ἀναλαβεῖν τὸν ὑπὲρ τῆς πατρίδος ἀγῶνα beschrieben und identisch gedacht mit den πάντες οἱ βουλόμενοι διὰ χρηματισμοῦ ἐπιγράψαι ἑαυτοὺς τῷ ψηφίσματι πρεσβευτάς von I Z. 34f., die ihrerseits I Z. 46 als ἐπανγειαμένους ἐνγράφως und wohl auch I Z. 51

³⁰ Vgl. etwa H. FRANCOITTE, *Mélanges de droit public grec*, 1910, 34–37; P. HERRMANN, *IstMitt.* 15, 1965, 99; A. P. CHRISTOPHILOPOULOS, *Athena* 69, 1967, 17ff. (= *Δίκαιον και ιστορία*, 1973, 1ff., besonders 24–27); RHODES – LEWIS, am Anm. 16 a. O. 498f.

³¹ SIG³ 1007 (zur Datierung L. u. J. ROBERT, am Anm. 8 a. O. 298; vgl. auch P. HAMON, Anm. 13 seines Beitrages zu diesem Chiron-Band); OGI 332, Z. 61f. (τὸ δὲ ψήφισμα τὸδε κύριον εἶναι εἰς ἅπαντα τὸν χρόνον και κατατεθῆναι αὐτὸ ἐν νόμοις ἱεροῖς. In OGI 331 [RC 65–67], Z. 59f. fordert Attalos III. die Pergamener dazu auf, τὰ γραφέντα ὑφ' ἡμῶν προστάγματα ἐν τοῖς ἱεροῖς νόμοις φέρεσθαι παρ' ὑμῖν).

³² I. Magnesia 44 (IG 9, 1², 4, 1196).

³³ SIG³ 563 (IG 9, 1², 1, 192).

³⁴ I. Kyme 12.

³⁵ In der Retrospektive auf die den ganzen Vorgang auslösende Gesandtschaft an Claudius erscheint nur der Kaiser als deren Adressat (I Z. 5), und zunächst ist auch bei den künftigen Gesandtschaften nur der Kaiser im Blick (I Z. 26f.; 39f.; II Z. 11), bis II Z. 14 plötzlich neben ihm der Senat auftaucht, was sich dann II Z. 23 wiederholt. Das paßt zum sonstigen Befund (die epigraphischen Belege hat HABICHT, am Anm. 11 a. O. 12f. zusammengestellt), der noch weit in die Kaiserzeit hinein diplomatische Aktivitäten des Senats neben dem Kaiser, aber eben in mehr und mehr nachgeordneter Position und von der Initiative des Kaisers abhängig, zeigt. Vgl. etwa schon F. G. B. MILLAR, *The Emperor in the Roman World*, 1977, 342–351; R. J. A. TALBERT, *The Senate of Imperial Rome*, 1984, 411–425.

als τοῖς δὲ ἐξ ἐπανγγελίας . . . wiederkehren. Der erwähnte χρηματισμός³⁶ kann kein anderer sein als das glücklicherweise in II Z. 21–31 erhaltene Urkundenformular.³⁷ Es ist dort mit ὁ πρεσβευτικὸς διὰ τοῦ χρηματισμοῦ ὄρκος überschrieben und besteht aus dem Angebot (II Z. 22f.: ἐπανγγελλόμενος πρεσβεύειν) zur Übernahme einer Gesandtschaftsreise nach Rom im ersten Teil und der eidlichen Versicherung, dabei die einschlägigen Vorschriften einzuhalten,³⁸ im zweiten. Daß es sich um ein Blankoformular handelt, zeigt nicht nur der mit ὁ δεῖνα τοῦ δεῖνος passend zu οἱ βουλούμενοι offengehaltene Name des die Epangelie Erklärenden, sondern auch die Bezeichnung der Empfänger als die jeweils amtierenden ἄρχοντες.³⁹

Mit diesem Formular wurde die Wahl der Gesandten an den Kaiser durch die Volksversammlung überflüssig gemacht; wie man aus I Z. 41ff. sieht, war sie geradezu nachdrücklich verboten, weil keine προβολή eines alternativen Anwärters auf den Gesandtschaftsauftrag eingebracht werden durfte⁴⁰ und die Umgehung des gesamten Blankoverfahrens durch ein spezielles Gesandtschaftsdekret mit Nennung konkreter Gesandter erst recht ausgeschlossen war (I Z. 42f.). Nicht einmal zur Entgegennahme der Epangelie wurde die Volksversammlung benötigt, selbst der Rat war als Gremium dabei ausgeschaltet, nur seine gerade als ἄρχοντες fungierenden Mitglieder erfuhren obligatorisch, daß jemand als Gesandter Maroneias zum Kaiser zu reisen beabsichtigte und wer das war. Vielleicht

³⁶ Vgl. die Hinweise bei CLINTON 1, 395. Zur Urkundengattung gehören auch die einer Polis schriftlich vorgelegten Stiftungsepangelien (zu diesen WÖRRLE, Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien, 1988, 22–27; eine solche Erklärung ist in I. Iasos 22 als Zitat in ein Dekret eingebaut), und um Epangelien handelt es sich ja auch bei den im Dossier von Maroneia vorgesehenen χρηματισμοί.

³⁷ Διὰ χρηματισμοῦ ἐπιγράψαι (I Z. 34f.) ist, nur mit Verschiebung des Aspekts, materiell dasselbe wie ὁμόσαντες τὸν ὑπογεγραμμένον τῷδε τῷ ψηφίσματι ὄρκον (I Z. 35f.).

³⁸ Die Zurückhaltung von CLINTON 2 muß man bei Erwägungen über den Inhalt der τρεῖς στήλαι (II Z. 25) wohl teilen, kann der Formulierung jedoch immerhin entnehmen, daß dort die Dokumentation über ἐλευθερία und φιλότιμα in ihrer, jedenfalls aus maronitischer Sicht, verbindlichen Form stand. Dafür waren freilich Urkunden anderer Art wie das teilweise erhaltene Bündnis mit Rom und die in unserem Dekret genannten δόγματα συγκλήτου und ἀποκρίματα αὐτοκρατόρων (I Z. 12f.; 14f.; II Z. 6f.) besonders relevant. Wie sie unter ψηφίσματα rubriziert werden konnten, bleibt unklar.

³⁹ Κατά ist hier ebenso wie etwa bei κατ' ἔτος in zeitlich distributiver Bedeutung mit συνεδρεία kombiniert. Bei letzterer tritt der Sinn von Amtszeit besonders deutlich in den beiden Eurykles von Aizanoi betreffenden Schreiben von Präsidenten des Panhellenion hervor (OGI 504 Z. 7; 507 Z. 11f.: . . . διατετέλεκε πάντα τὸν τῆς συνεδρείας χρόνον).

⁴⁰ Zur προβολή als Bestandteil des regulären Wahlverfahrens vgl. WÖRRLE, *op. cit.* Anm. 36 a. O. 77–90. Die damals verfügbare Dokumentation (übersehen die ἐξ ἀντιπροβολῆς κατασταθέντες ταμίαι von I. Smyrna 711) ist seither durch Neufunde ergänzt worden: für die hellenistische Zeit durch SEG 45, 1508 B (K. ZIMMERMANN, *Chiron* 30, 2000, 475ff.; 470) aus Barygia, für die Kaiserzeit durch SEG 37, 593 (vgl. M. B. HATZOPOULOS, *BE* 1990, 448, in: *REG* 103, 520f.; *AE* 2000, 1441) aus Makedonien und J. REYNOLDS, *JRA* 13, 2000, 9 Z. 32ff., vgl. 18 aus Aphrodisias. Kaum zielführend S. V. DMITRIEV, *Latomus* 55, 1996, 112–126.

konnten die ἄρχοντες nach der Amtsniederlegung zur Rechenschaft gezogen werden, wenn die Sache schief gegangen war, aber in der entscheidenden Vorbereitungsphase war außer der metaphysisch-irrationalen des Eides keinerlei Kontrolle der βουλόμενοι ἀναλαβεῖν τὸν ὑπὲρ τῆς πατρίδος ἀγῶνα vorgesehen.

Den auf diese Weise von sich selbst durch ihre schriftliche Erklärung ernannten πρεσβευταί erwuchs nach I Z. 34f. aus dem χρηματισμός automatisch und sogleich die Aufgabe und das Recht, sich in das Blanko-ψήφισμα einzutragen. So, wie es als Projekt in II Z. 1–21 auf unserer Stele festgehalten ist, entspricht es dieser Vorschrift auch perfekt: An seinem Ende steht zwar die an Beschlüsse über Gesandtschaften üblicherweise angefügte Protokollnotiz über das Ergebnis der Wahl der πρεσβευταί (II Z. 20f.), doch zeichnet sich diese durch den merkwürdigen und ganz ungewöhnlichen Zusatz γνησιώτατα προθυμηθέντες ὑπὲρ τῆς πατρίδος und insbesondere das Fehlen von Namen aus, das anscheinend durch die vorweggenommene Loyalitätsversicherung irgendwie kompensiert werden sollte. Es hätte schon nach diesem Befund von Anfang an kein Zweifel daran bestehen können, daß wir hier das Blankodekret vor uns haben, das die durch χρηματισμός nach eigenem Ermessen und auf eigene Initiative dazu gewordenen πρεσβευταί durch die Ergänzung mit ihren Namen aktualisieren und aktivieren sollten.

Der Adressat der vorgesehenen Gesandtschaft ist II Z. 11f. mit πρὸς τὸν αὐτοκράτορα θεὸν σεβαστὸν Καίσαρα eingeführt. Dies ist kein konkreter Kaiser, sondern, eben wieder blanko, der Kaiser schlechthin. Der regierende Claudius erscheint in dem Dossier dreimal namentlich in der immer gleichen Form Τιβέριος Κλαύδιος Καῖσαρ Σεβαστός Γερμανικός, in den Eiden gehen ihm Augustus als ὁ θεὸς Σεβαστός Καῖσαρ⁴¹ und Tiberius als Τιβέριος Καῖσαρ θεὸς Σεβαστός voran, das Fehlen des Caligula versteht sich nach seiner *damnatio* von selbst. Der Blankoname findet sich dagegen I Z. 39f. mit einer wichtigen Erweiterung: ἐπὶ τὸν προεστῶτα τῆς ἡγεμονίας αὐτοκράτορα θεὸν σεβαστὸν Καίσαρα. Damit ist nichts anderes gesagt als, eben blanko, «der an der Regierung befindliche Kaiser».⁴² Ab

⁴¹ Die – unauffällige – Unterscheidung des Blankonamens wird durch den Zusatz von αὐτοκράτωρ bewirkt.

⁴² Die verwendete Formulierung scheint ohne Parallele zu sein und sollte die Anonymisierung wohl in einer Aura von Respekt aufgehen lassen. Ihre Konzeption kann nach dem Modell von προϊστασθαι ἀρχῆς u. ä. (vgl. etwa L. ROBERT, ArchEph. 1969, 53) an der gerade in der frühen Kaiserzeit beliebten Wiedergabe der kaiserlichen «Regierung» mit ἡγεμονία (vgl. nur IG 7, 1711, Z. 60f., ἡ πᾶσιν μακαριωτάτῃ ἐπέλαμψεν ἡγεμονία τοῦ νέου θεοῦ Σεβαστοῦ vom Regierungsantritt Caligulas) angesetzt haben, ebenso gut aber auch an der Verwendung von ἡγεμονία für *imperium Romanum*. Zum Modell könnte man dann auf προϊστασθαι τῶν κοινῶν λόγῳ καὶ πράξει πολιτικῇ im Dekret für Polemaios von Kolophon (I Z. 20ff.) mit vielen Parallelen verweisen. Polyäns Adresse an Marc Aurel und Verus als τῶν ὄλων προεστηκότες (3, Prooem.) wäre eine spätere Entsprechung, und vor allem ist ἡγεμονία in I Z. 8 unseres Dokuments in diesem Sinn gebraucht. In II Z. 9f. wird das Anliegen Maroneias mit ἄθραυστα καὶ σῶα πάνθ' ἡμεῖν φυλάσσειται ὑπὸ τῶν τῆς ἡγεμονίας προεστῶτων resümiert. Hier könnte an der Seite des Kaisers auch der Senat im Blick sein (dazu o.

Z. 45 ist die Stele I zunehmend zerstört, doch läßt sich in Z. 49 noch τοῦ προεστῶτος⁴³ τῆς ἡγεμονίας ausmachen. Auch hier war also wieder vom Kaiser die Rede, vermutlich in einer gegenüber Z. 39f. vereinfachten Form: Am Ende der Zeile scheint CLINTONS E kaum so sicher zu sein, daß nicht auch das in diesem Text stets eckige Σ denkbar wäre, αὐτοκράτορος θεοῦ, wofür auch der am Anfang von Z. 50 verfügbare Platz gar nicht reichen würde, hat hier also wohl gefehlt.⁴⁴ Wo die erhaltene Zeile beginnt und CLINTON Η gibt, lassen Schrägstellung der aufrechten und Bruch der Querhaste A vorziehen, vorangehen Spuren von Μ. Dieser Befund führt auf τὸ ὄνομα und legt einen syntaktischen Zusammenhang nahe, der Z. 48 mit μήτε προσγράφοντας beginnt und bis Z. 51 reicht. Danach sollte das Blankodekret von Fall zu Fall nicht nur in der ἐπὶ τέλει angehängten Protokollnotiz durch die Namen der Gesandten, sondern auch in seinem Text selbst durch den konkreten und korrekten Namen des regierenden Kaisers zu ergänzen sein.

Die Gesandten mußten dem Kaiser, wie es die diplomatischen Regeln erforderten, ihren Auftrag schriftlich übergeben und mündlich erläutern. Das erstere geschah mit der Überreichung einer Ausfertigung des Dekrets über die προεστία, dessen Authentizität durch Versiegelung gewährleistet wurde. Benützt wurde dazu stets das offizielle Siegel der Polis, ihre δημοσία σφραγίς, und warum Maroneia das nicht gehabt haben sollte, kann man sich nicht recht vorstellen. Sein Motiv dürfte der die hellenistische Münzprägung Maroneias bis an ihr Ende im Lauf des 1. Jahrhunderts v. Chr. so entschieden dominierende Dionysos gewesen sein; sein Kopf ist deren fast ausschließliches Vorderseitenmotiv. Als die lokale Münzproduktion unter Nero in bescheidenem Stil wieder begann, finden wir immerhin noch auf den Rückseiten mit ganz wenigen Ausnahmen eine nackte Statue des Gottes.⁴⁵ Auch die Siegel an den für den Kaiser bestimmten Urkunden

Anm. 35), was für ἡγεμονία nur die zweite Alternative zuließe. Vgl. neben dem Überblick von H. J. MASON, *Greek Terms for Roman Institutions*, 1974, 144–151 und der Analyse des Sprachgebrauchs der Kaiserbriefe von V. I. ANASTASIADIS - G. A. SOURIS, *An Index to Roman Imperial Constitutions . . .*, 2000, s.v. ἡγεμονία; ἡγεμών, TH. DREW-BEAR, in: *La géographie administrative et politique d'Alexandre à Mahomet* (1979), 1981, 114 und P. HERRMANN, *Chiron* 19, 1989, 142 mit den Hinweisen.

⁴³ Das bei CLINTON 1 korrigierte doppelte E hat es wohl gar nicht gegeben.

⁴⁴ Das Dossier selbst hat für «Kaiser» noch die Alternative of σεβαστοί in I Z. 26 und in II Z. 23 ὁ σεβαστός, was für «den Kaiser» etwa auch in dem der Zeit des Caligula entstammenden Dossier für Epaminondas von Akraiphia (IG 7, 1711 [vgl. o. Anm. 6], Z. 8; 13) steht. Σεβαστός Καίσαρ ist ungewöhnlich (vgl. jedoch etwa, aus hadrianischer Zeit, I. Délos 2535), man kann aber schon unter Tiberius Ähnliches in dem zuletzt von H. HEINEN (ZPE 124, 1999, 133–142) besprochenen Brief des Aspurgos mit σεβαστός αὐτοκράτορ, dazu HEINENS Hinweis (a. O. 139) auf Philo, leg. ad Gaium 352, für «Kaiser» finden.

⁴⁵ Zum Vorstehenden E. SCHÖNERT-GEISS, *Die Münzprägung von Maroneia*, 1987. Eine Übersicht über die Typen ist 114 gegeben, die einschlägigen Perioden IX bis XI sind 61–88 besprochen. Zur Chronologie ist die Kritik von F. DE CALLATAÿ (NAC 20, 1991, 216–224) und U. WARTENBERG (NC 152, 1992, 198) zu berücksichtigen, doch sind daraus für unsere Überlegungen keine Konsequenzen zu ziehen.

sollten mit dem πρόσωπον Διονύσου dieses Bild zeigen und damit eine Authentizitätsgarantie suggerieren,⁴⁶ die freilich in Wirklichkeit gar nicht bestand, weil die Versiegelung zu einer Farce degeneriert war: Sie wurde von den Gesandten selbst vorgenommen, und den Stempel, den sie verwenden wollten, konnten sie selbst aussuchen, nur das Motiv mußte stimmen, damit nicht sogleich in die Augen sprang, was hier eigentlich vorgegangen war.

Wenn der Kaiser dann das Siegel erbrach und die ihm vorgelegte Urkunde las, wurden ihm, wie darin ausdrücklich geschrieben war, durch Wahl der Volksversammlung (II Z. 10f.; 20f.) legitimierte, nicht selbst ernannte Gesandte präsentiert. Das war, auch wenn das Motiv γνησιώτατα προθυμείσθαι ὑπὲρ τῆς πατρίδος war, eigentlich nichts anderes als Betrug⁴⁷ – und dies nicht in der subversiven Heimlichkeit einer auf Zerstörung der Verfassungsordnung bedachten Clique, sondern im demonstrativen Konsens der gesamten Bürgerschaft und über sie hinaus der gesamten Einwohnerschaft Maroneias, im Bewußtsein patriotischer Rechtllichkeit für die Ewigkeit öffentlich evident gehalten auf unserer eindrucksvollen Stele, die gewiß ebenso wie der Vertrag mit Rom⁴⁸ im Hauptheiligtum von Maroneia, dem des Dionysos, aufgestellt war.

Das neue Verfahren der Gesandtenbestellung ist unter zweifachen religiösen Schutz durch ὄρκιοι gestellt. Um dies effektiv zu unterstreichen, steht am Ende des Dossiers ein Eid, der «allen» auferlegt war, vielleicht eher allen πολῖται im Gegensatz zu den Gesandten als der gesamten Stadtbevölkerung unter Einschluß der Πρωμαῖοι κατοικοῦντες, obwohl wir diese Möglichkeit wohl nicht einfach eliminieren können. Die zunehmenden Schäden der Stele, deren Steinqualität in merkwürdigem Kontrast zur Bedeutung ihres Inhalts steht, und ihr Bruch auf der rechten Seite in diesem Bereich behindern das Verständnis dieses Eides, aber es ist immerhin klar, daß es in II Z. 37 erneut um die Gesandtschaft geht. Man kann hier wohl im Rückblick auf I Z. 26f. auch die Rekonstruktion des Textes

⁴⁶ Belege für Siegelung von kaiserzeitlichen Dekreten durch Beamte mit deren eigenem Siegel hat L. ROBERT zusammengestellt (Études anatoliennes, 1937, 101f.; Hellenica 3, 1946, 14; vgl. auch F. GSCHNITZER, in: Festschrift B. Neutsch, 1980, 149f.), zusätzlich zu der mit dem Stadtsiegel ist sie in hellenistischer Zeit im Vertrag von Smyrna mit den Kolonisten in Magnesia vorgesehen (I. Smyrna 573 [OGI 229; StV 492], Z. 86ff.). Wegen der Vorschrift des einheitlichen Dionysos-Motivs kann dies hier aber nicht gemeint sein.

⁴⁷ Da andere als gewählte Gesandte ein Unding waren, ließ er sich nicht vermeiden. – CLINTON 2 umgeht das Problem, wenn ich recht sehe, mit der Annahme, daß das Blankodekret bei gegebener Veranlassung von der Volksversammlung jeweils neu beschlossen und die Gesandten daraufhin gewählt wurden. Doch ist «chosen (by χρηματισμός)» ein Widerspruch in sich, und in den entscheidenden Zeilen I 34f. wird mit διὰ χρηματισμοῦ ἐπιγράψαι ἑαυτοῦς τῷ ψηφίσματι ja auch kein Zweifel daran gelassen, daß die Eintragung der Gesandten in das Dekret nach Selbstnominierung durch diese selbst vorzunehmen war. Wahl war bei diesem Verfahren nicht vorgesehen.

⁴⁸ An dessen Ende ist ausdrücklich Publikation ἐν δὲ Μαρωνείᾳ ἐν τῷ Διονυσίῳ vorgesehen.

mit μήτε πρεσβείαν ἐπὶ τούτους πο[ιεῖσθαι] - - - etwas weiterbringen und in τούτοι die Wiederaufnahme der unmittelbar vorher genannten römischen Instanzen, Senat und – in der Lücke – Kaiser, eher nur die letzteren, erkennen.⁴⁹ Bei diesem speziellen Thema dürfte der Eid bis zum Ende auch geblieben sein. Das letzte Glied der Trias κατάλυσις καὶ ἀναίρεσις καὶ ἀκύρωσις schließt für diese einen allgemeinen Bezug auf die Verfassung oder überhaupt den Bestand Maroneias aus.⁵⁰ Es scheint auch mit ihr lediglich um Schutz des αἰώνιον ψήφισμα vor Auflösung gegangen zu sein. Einleitend war Z. 34f. von Verteidigung der ἐλευθερία, wohl auch hier gepaart mit φιλόνηθρα, als Gemeinschaftsaufgabe aller die Rede. Hier ist wohl ein Anklang an Solidaritätsbeschwörungen hellenistischer Bürgereide zu vernehmen,⁵¹ aber das scheint nur der Auftakt zum eigentlichen Anliegen gewesen zu sein,⁵² die I Z. 40ff. mit μηδενὸς ἔχοντος ἐξουσίαν ausgeschlossenen politischen Initiativen gegen die Selbsternennung von Kaisergesandten durch Epangelie zusätzlich auch noch durch einen inhaltlich darüber nicht hinausgehenden Eid der Allgemeinheit zu verhindern. Das schon unter den Modellen für die Erhebung von ψηφίσματα in den Rang von νόμοι zitierte pergamenische Dekret über die Vergabe des Asklepiospriestertums an Asklepiades und seine Nachkommen⁵³ bietet für den Eid ebenfalls eine genaue Parallele: Auch hier wird der Beschluß der Volksversammlung mit einem ὄρκος der Polis sakral abgesichert,⁵⁴ nur daß diese dort statt der gesamten Bürgerschaft durch ihre τμouxαι vertreten wird.⁵⁵ Beeidigung und ἔγγράψαι εἰς τοὺς νόμους scheinen in Pergamon zwei voneinander unabhängige,⁵⁶ aber bei Bedarf kombinierbare Möglichkeiten gewesen zu sein, Dekrete zusätzlich zu sanktionieren. Wenn das auch in Maroneia so war, läßt sich eine besondere Anordnung für die Vereidigung «aller» in dem fehlenden Mittelteil unserer Stele vermuten, da sie in ihren erhaltenen Partien sonst nirgends erscheint. Festzuhalten bleibt, daß der außergewöhnliche Schutz, mit dem die neue Art der

⁴⁹ Der *populus Romanus* ist als δῆμος Ῥωμαίων natürlich Partner des δῆμος Μαρονιτῶν in dem bekannten *foedus* (vgl. o. Anm. 19). Er taucht gemäß der Lesung CLINTONS in II Z. 36 auf, erstmals in den erhaltenen Teilen des Dossiers und überraschend. Als Urheber von φιλόνηθρα ist er denkbar, als Adressat einer Gesandtschaft kommt er aber selbstverständlich nicht in Frage, weshalb sich τούτους wohl nur auf die Kaiser bezieht.

⁵⁰ Κατάλυσις und ἀναίρεσις wären in diesem Kontext verwendbar, können sich aber auch auf Einzelvereinbarungen, Gesetze und dergleichen beziehen.

⁵¹ Vgl. hierzu HERRMANN, Der römische Kaisereid, 1968, 32–36; Chiron 11, 1981, 13f., neuerdings etwa E. KROB, REG 110, 1977, 434–447 und A. BENCIVENNI, Progetti di riforme costituzionali, 2003, 2; 5 mit weiteren Hinweisen.

⁵² Die für Bürgereide typische Situation (Beilegung einer Krise im Inneren der Polis) zeichnet sich nirgends im Dossier ab.

⁵³ O. Anm. 31.

⁵⁴ Daß dahinter eine lange Tradition steht, zeigt SIG³ 4 aus dem archaischen Kyzikos, angeführt schon von G. GLOTZ, Daremberg – Saglio 3, Jusjurandum, 1900, 755.

⁵⁵ Zur Definition dieser «Honoratioren» WÖRRLE, Chiron 33, 2003, 125.

⁵⁶ OGI 331f. ist letzteres, aber kein öffentlicher Eid vorgesehen.

Gesandtenbestellung umgeben wird, nicht nur auf deren außergewöhnliche Bedeutung, sondern auch auf ein sich an ihr entzündendes Problembewußtsein, wohl eben auch auf Sorge ihrer Initiatoren um ihren Bestand schließen läßt.

Der diesem Eid der Allgemeinheit II Z. 27ff. vorangehende Eid gehört in den Kontext des Gesandtschafts-*χρηματισμός*. Inhaltlich ist dieser, wie wir schon gesehen haben, eine Epangelie in schriftlicher Form. Die erhaltenen Stiftungsepangelien⁵⁷ enthalten, soweit ich sehe, keine Bekräftigung durch Eid, und schriftliche Versprechen, öffentliche Funktionen zu übernehmen, sind nicht überliefert. Wie üblich dabei Eide waren, können wir also nicht abschätzen. Der Gegenstand, Zusicherung korrekter Amtsführung, verbindet den Eid der sich Maroneia anbietenden *προσβευταί* mit konventionellen Amtseiden,⁵⁸ aber formal gehört er nicht in diese Kategorie, sondern zur Beedigung privat- und öffentlichrechtlicher Urkunden.

Die Schwurgötter sind in beiden Eiden dieselben, vor oder nach (die Reihenfolge scheint also irrelevant zu sein) der blassen Gesamtheit der traditionellen Götter Augustus, Tiberius und der lebende Kaiser Claudius⁵⁹ sowie der Senat als *ἰερά σύγκλητος*, eine völlige Neuigkeit, die sich aber in den Rahmen der von Tiberius so sehr geförderten kultischen Verehrung des Senats neben und in Verbindung mit dem Kaiserkult gut einfügt.⁶⁰

Schon in der Krise von 133 v. Chr. haben die Pergamener ihre Polis, *μεταπεσόντων τῶν πραγμάτων εἰς δημοκρατίαν*, einem *συνέδριον* von *ἄριστοι ἄνδρες* anvertraut, die die prominenten Familien der Königszeit repräsentierten und denen man hinreichende Autorität, Reichtum und Erfahrung zutraute, um Autonomie und Prosperität ihres Demos in Auseinandersetzung mit Rom aufrechtzuerhalten.⁶¹ Diese *ἄριστοι*, denen in Sardeis auch der eingangs mit seiner Gesandtschaft zu Augustus erwähnte Menogenes zugerechnet wurde,⁶² waren «Überbürger», die den Kreis der normalen *πολίται* so weit überragten, daß deren Umgang mit ihnen alle Zeichen faktischer Abhängigkeit und mentaler Unterwürfigkeit annahm.⁶³ In

⁵⁷ Vgl. dazu meine Hinweise am Anm. 36 a. O. 22–27.

⁵⁸ Hierzu etwa M. CORSARO, *ASNPisa* 14, 1984, 483f.; GAUTHIER – HATZOPOULOS, am Anm. 8 a. O. 53–55; KROB, a. O. 447–451.

⁵⁹ Zur Verbindung des Kaisers mit den Traditionsgöttern in Eidesformeln vgl. HERRMANN, in: *Festschrift A. Betz*, 1985, 303–314 (SEG 35, 1130). Das früheste Zeugnis, IG 12, 2, 58 zuletzt bei G. LABARRE, *Les cités de Lesbos*, 1996, 285ff. N. 21. HERRMANN'S Einschätzung (Der römische Kaisereid [o. Anm. 51], 48), daß bis Domitian nur Augustus Eidgottheit war, beruhte, wie sich jetzt zeigt, auf Täuschung durch den Zufall der Überlieferung.

⁶⁰ Hierzu D. KIENAST, *Chiron* 15, 1985, 253–272; A. ERSKINE, *Phoenix* 51, 1997, 25–37.

⁶¹ WÖRRLE, *Chiron* 30, 2000, 543–576, besonders 554–557; 565.

⁶² Vgl. das Zitat in Anm. 5.

⁶³ Den weitgehend stereotypen Zügen des Euergetenbildes, das die hellenistischen, besonders die späthellenistischen Ehrendekrete zeichnen, bin ich in: M. WÖRRLE – P. ZANKER ed., *Stadt- und Bürgerbild im Hellenismus*, 1995, 241–250 nachgegangen, H.-J. GEHRKE

Lykien kam es in den frühen Jahren des Claudius nach einer langen Epoche enger politischer Kooperation mit Rom zu einer politischen Krise mit möglicherweise antirömischer Konnotation. Die Einzelheiten kennen wir nicht, aber am Ende hat ein unter römischer Einwirkung eingerichteter Bundesrat ἐξ ἀρίστων die führende Rolle in der Regierung des Landes anstelle des ἄκριτον πλῆθος der unterlegenen Partei übernommen. In dem Dossier von Maroneia fällt das Wort ἄριστοι nicht, aber es ist klar, daß die Charakterisierung der künftigen Wunschesandten als βουλόμενοι ἀναλαβεῖν τὸν ὑπὲρ τῆς πατρίδος ἀγῶνα sich auf dieselbe politische Elite richtet; überall und von Anfang haben sich in ihr bekanntlich die bevorzugten Partner der römischen Politik gefunden. Ziel der als Dekret von der Volksversammlung sanktionierten Initiative in Maroneia war die rechtliche Besiegelung der faktisch schon längst vollzogenen Überlassung der Polis an eine politische Klasse, von deren unkontrolliertem, weil sowieso unkontrollierbarem Wirken ein hilf- und willenloser Demos in bedrohlicher Lage⁶⁴ Rettung als Geschenk erhofft hat – und all dies unter bis zur offenen Widersprüchlichkeit pedantischer Wahrung der Formen und Formeln traditioneller Demokratie. Über den mentalitätsgeschichtlichen Rahmen, in dem das geschehen konnte, hat L. ROBERT schon 1969 in der Einleitung zu seiner Abhandlung über Theophanes von Mytilene auf zwei Seiten alles Wesentliche gesagt,⁶⁵ und wenn es einer Explikation bedarf, so findet sich diese in GAUTHIERS Beitrag von 1982 zum Epigraphikkongreß in Athen.⁶⁶ Ein bewußter und gleichzeitig wieder verschleierter Bruch mit der Tradition an staatsrechtlich sensibler Stelle ist allerdings bislang nirgends so klar wie in dem neuen Dossier von Maroneia dokumentiert. In welchem Maß der dortige Demos sich über die Gesandtschaften an den Kaiser hinaus auch sonst zum Verzicht auf seine politischen Handlungsspielräume bereitfand, wissen wir nicht. Groß waren diese ohnehin nicht mehr – und die Gesandtschaften waren darin, wie das Dossier zeigt, das entscheidende Stück.

*Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik
des Deutschen Archäologischen Instituts
Amalienstr. 73b
80799 München*

ist darauf neuerdings in: K.-J. HÖLKEKAMP u. a. edd., Sinn (in) der Antike, 2003, 225–250 zurückgekommen.

⁶⁴ Die offensichtlich geringe Beruhigung, die die Maroniten bei der Antwort des Claudius auf ihre Gesandtschaft empfunden hatten (I Z. 19–25), war schon zu vermerken. Sie ist der konkrete Auslöser für das Dekret.

⁶⁵ CRAI 1969, 42–44.

⁶⁶ Πρακτικά του η̄ διεθνούς συνεδρίου Ελληνικής και Λατινικής επιγραφικής, 1984, 82ff., besonders 91f.

